

Allgemeine Mietbedingungen für Schankanlagen der BRAU UNION Österreich AG

1. Allgemeines

- 1.1. Die BRAU UNION Österreich AG („**BUÖ**“) ist daran interessiert, dass die von ihr gelieferten Getränke in der bestmöglichen Qualität ausgeschenkt werden, damit der Getränkekonsument die Marken der BUÖ in positiver Atmosphäre wahrnimmt. Vor diesem Hintergrund vermietet die Brauerei dem Kunden („**Kunde**“) Schankanlagen ausschließlich nach den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“).
- 1.2. Die Auftragserteilung an BUÖ gilt als Anerkenntnis dieser AGB der BUÖ. Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen und werden nicht Vertragsbestandteil. Abweichungen sowie mündliche Abreden oder Zusicherungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der BUÖ.

2. Mietgegenstand

- 2.1. Mietgegenstand ist die in der Bestellbestätigung oder im Lieferschein näher definierte „**Schankanlage**“. Die Schankanlage wird dem Kunden frei von Mängeln, in einem entweder neuen oder gebrauchten Zustand, aber in jedem Fall in einem betriebsbereiten und technisch einwandfreien Zustand übergeben. BUÖ sichert keine bestimmten Leistungen, Dimensionen oder Eigenschaften der Schankanlage zu. Der Kunde ist verpflichtet, die Schankanlage vor Gebrauch auf Verwendungstauglichkeit zu prüfen und die Mangelfreiheit zu bestätigen.
- 2.2. Der Kunde ist verpflichtet, die für den Einbau und den Betrieb der Schankanlage notwendigen technischen und baulichen Voraussetzungen (z.B. störungsfreier Stromkreis (230 Volt, 16 Ampere) und gegebenenfalls ein Kaltwasseranschluss mit Absperrhahn ½ Zoll oder ¾ Zoll Außengewinde (flachdichtend)) rechtzeitig vor Lieferung der Schankanlage sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Genehmigungen, z.B. von zuständigen Behörden oder Eigentümer der Immobilie, zum Zeitpunkt des Einbaus vorliegen.

3. Mietzins

- 3.1. BUÖ stellt dem Kunden die Schankanlagen zur Verfügung. Für den Kunden besteht keine Beschränkung der Verwendung der Schankanlage ausschließlich für Eigenprodukte der BUÖ. BUÖ verrechnet je Leitung einen marktkonformen Mietzins, der der jeweils aktuellen Version „*Preisliste Schanktechnik*“ zu entnehmen ist. Für Leitungen, welche für BUÖ-Fassbier und andere BUÖ-Produkte verwendet werden, wird ein diskontierter Mietzins verrechnet, welcher ebenso der jeweils aktuellen Version „*Preisliste Schanktechnik*“ zu entnehmen ist. Dieser diskontierte Mietzins berücksichtigt, dass der Bezug von BUÖ-Fassbier und anderen BUÖ-Produkten der Amortisierung eines Getränkebezugsvertrages bzw der Kosten der Schankanlage dient und damit einen Entgeltbestandteil bildet, wodurch ein Teil des Mietzinses für die Leitungen der BUÖ-Eigenprodukte bereits abgedeckt wird.

4. Gewährleistung

- 4.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Übergabe der Schankanlage an den Kunden. Sobald die Montage und technische Installation abgeschlossen wurden, gilt die Schankanlage als übergeben, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen ersten Inbetriebnahme der Schankanlage durch den Kunden.
- 4.2. BUÖ übernimmt keine Gewähr bei unsachgemäßer Behandlung oder Bedienung, bei mangelhafter Wartung, Verunreinigung oder Verwendung ungeeigneten Zubehörs und bei Nichteinhaltung unserer Weisungen oder der Betriebsanleitung.
- 4.3. Der Kunde muss jede von BUÖ erbrachte Lieferung oder Leistung unverzüglich prüfen und etwaige Mängel innerhalb von drei Werktagen schriftlich und detailliert rügen, andernfalls verliert er seine Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüche. Softwaremängel werden nur anerkannt, wenn sie reproduzierbar sind. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir nach unserer Wahl zur Verbesserung oder zum Austausch verpflichtet, jedoch nicht zur Preisminderung oder Wandlung.
- 4.4. Der Kunde hat an der Fehlerbehebung mitzuwirken.
- 4.5. Für Abweichungen von den Zählwerksaufzeichnungen übernimmt BUÖ keine Haftung.

5. Erhaltungspflichten

- 5.1. Der Kunde übernimmt die Verpflichtung, die Schankanlage während der gesamten Vertragslaufzeit auf eigene Kosten in einem in gutem und ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und – sofern anwendbar – nach den einschlägigen technischen und gesetzlichen Erfordernissen laufend zu warten, zu reinigen und zu überprüfen und hält BUÖ diesbezüglich schad- und klaglos. Er verpflichtet sich, alle erforderlichen Wartungsarbeiten, Reparaturen und sonstigen Erhaltungsmaßnahmen rechtzeitig und fachgerecht – entweder durch Mitarbeiter der BUÖ oder durch ein anderes geeignetes Fachunternehmen – durchzuführen zu lassen, um den ordnungsgemäßen Zustand der Schankanlage sicherzustellen.
- 5.2. Jegliche Veränderungen, Beklebungen welcher Art auch immer, Manipulationen oder sonstige Eingriffe in die Substanz der zur Verfügung gestellten Schankanlagen („Veränderungen“) sind **ausdrücklich untersagt**. Der Kunde trägt sämtliche Kosten in diesem Zusammenhang selbst und steht ihm keinerlei wie immer geartete Ersatz für derartige Veränderungen zu.
- 5.3. Sollte es sich bei der notwendigen Reparatur um die Reparatur eines Mangels, welcher bereits im Übergabezeitpunkt vorgelegen hat, handeln, so wird BUÖ diesen Mangel im Rahmen ihrer Gewährleistungspflicht (siehe Punkt 4.) – sofern die Gewährleistungsfrist noch nicht abgelaufen ist und – für den Fall, dass bereits 6 Monate seit der Übergabe verstrichen sind – der Kunde beweist, dass der Mangel bereits im Übergabezeitpunkt vorgelegen hat, beheben.
- 5.4. BUÖ ist trotz ihrer Funktion als Vermieterin von jeglichen Erhaltungspflichten gemäß § 1096 ABGB befreit, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Kunde haftet der BUÖ

für sämtliche Schäden, welche aus der Nichterfüllung dieser Erhaltungspflichten resultieren.

- 5.5. Diese Erhaltungspflicht wurde bei der Berechnung der in der „Preisliste Schanktechnik“ angeführten Mietpreise insofern bereits berücksichtigt, sodass eine Anfechtung wegen Sittenwidrigkeit oder Verkürzung über die Hälfte seitens Kunde nicht in Betracht kommt.

6. Preisanpassungsklausel

- 6.1. BUÖ ist berechtigt, die Preise – sowohl den Mietzins – als auch sämtliche weiteren in der „Preisliste Schanktechnik“ enthaltenen Preise für Reinigung, Wartung, etc. anzupassen, wenn sich die Kosten für Material, Löhne, Steuern oder andere für die Preisbildung relevante Faktoren ändern.
- 6.2. Preisanpassungen können frühestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsschluss und danach jeweils einmal jährlich vorgenommen werden.
- 6.3. BUÖ wird die Preisanpassung mindestens 30 Tage vor dem geplanten Inkrafttreten schriftlich ankündigen.

7. Haftung

- 7.1. Der Kunde haftet während der gesamten Überlassungsdauer für alle Schäden, die aus der Benutzung der Schankanlage resultieren. Dies gilt sowohl für Schäden an der Schankanlage als auch für Schäden an anderen – auch im Besitz oder Eigentum des Kunden stehende Güter. Der Kunde haftet auch für Schäden, die durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht werden, wie Schäden durch Feuer, Sturm, Hagel, Unwetter, Wasser inkl. Hochwasser, Rohrbrüche, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus und Terrorismus.
- 7.2. BUÖ haftet lediglich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Vereinbart wird allerdings, dass der Kunde jedenfalls das Verschulden zu beweisen hat.
- 7.3. Es obliegt dem Kunden, während der gesamten Mietdauer eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung – welche die Schankanlage mitumfasst – abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Diese Versicherung muss alle Schäden abdecken, die durch den Betrieb der Schankanlage entstehen können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Sachschäden, Personenschäden und Vermögensschäden sowie Folgeschäden. Die Versicherung soll auch Schäden, die nicht nur aber insbesondere auch durch leichte Fahrlässigkeit, Feuer, Sturm, Hagel, Unwetter, Wasser inkl. Hochwasser, Rohrbrüche, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus und Terrorismus verursacht werden, abdecken. Der Kunde hat auf Verlangen von BUÖ den Nachweis über den Abschluss und die Gültigkeit dieser Versicherung zu erbringen.
- 7.4. Der Kunde haftet der BUÖ gegenüber für Ansprüche Dritter, die diese wegen Schäden, die aus der Benutzung der Schankanlage resultieren, gegen die BUÖ geltend machen können.

- 7.5. BUÖ haftet niemals für direkte oder indirekte Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schankanlage durch Mitarbeiter der BUÖ, durch von BUÖ eingeschaltete Dritte, durch Fehler und/oder Mängel jedweder Art an der Schankanlage oder durch andere der BUÖ zuzuschreibenden Ursachen entstanden sind, es sei denn, der Schaden wurde durch Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit seitens BUÖ verursacht.

8. Fernwartung

- 8.1. Sollte eine Z1 Schankanlage eine Fernwartung installiert haben kann die BUÖ eine Fernwartung durchführen. Bei Veränderung an der Hard- oder Software der Anlage oder an dessen Peripherie durch Dritte kann die BUÖ keine Wartung durchführen.
- 8.2. Der Leistungsumfang der Fernwartung inkludiert folgende Leistungen:
- (i) Update-Service: Die BUÖ stellt bei Bedarf dem Kunden das jeweils neueste Programm-Update zur Verfügung. In diesem sind Korrekturen von Fehlern, Behebung eventueller Programmprobleme, die weder beim Probelauf noch beim Praxiseinsatz innerhalb der Gewährleistung auftreten und Verbesserungen des Leistungsumfanges enthalten. Gesetzliche Änderungen, die zu einer neuen Programmlogik führen, d.h. Änderungen bereits vorhandener Funktionen, die zu neuen Programmen und Programmodulen führen, sowie eventuell notwendige Erweiterungen der Hardware, fallen nicht unter die Fernwartung und können gesondert verrechnet werden.
 - (ii) Hotline-Leistungen
 - (iii) Softwarebetreuung als Unterstützung des Kunden in konkreten Einzelfragen zur Bedienung oder Funktionsweise der benutzten Software während des Einsatzes: Dies ersetzt jedoch keine Softwareschulung, d.h. die Einführung des Kunden in Anwendungsprogrammen.
 - (iv) Vor-Ort-Leistungen: Bei getränketechnischen Störungen oder anderen Problemen, die per Fernwartung nicht behoben werden können, kann ein Mitarbeiter der BUÖ zur Störungsbehebung angefordert werden. Das gilt als eigener Auftrag zu den jeweils in der aktuellen „Preisliste Schanktechnik“ definierten Konditionen.
 - (v) Alle weiteren Leistungen, die nicht über die Fernwartung erbracht werden können, werden zu den jeweils geltenden Konditionen der aktuellen „Preisliste Schanktechnik“ gesondert verrechnet.
 - (vi) BUÖ erbringt keine Wartungsleistungen an Hard- und Software die von der Schankanlage technisch nicht unterstützt werden.
- 8.3. Schankkopfbelegungen inkl. Portionen, Artikel, Preise, FAS- Ausgießerprodukte, Anbindungsinformationen (Marke, Modell, Standort von Kassensystemen sowie Kaffeemaschinen) müssen mind. 2 Wochen vor dem Montagebeginn dem Verkäufer übergeben worden sein, ansonsten kann der vereinbarte Montagetermin unter Umständen nicht eingehalten werden. Die durch zeitliche Versäumnisse entstandenen Mehrkosten können in Rechnung gestellt werden.

9. Hard- und Software

- 9.1. Die Schankanlage wird dem Kunden mit einer – sofern bei gegenständlichen Schankanlage vorhanden – Benutzer- bzw. Betriebsanleitung und einer parametrisierten Programmierung der Schankanlage übergeben. Alle Unterlagen, die beigelegt werden und die Programmierung sind geistiges Eigentum der BUÖ; BUÖ räumt dem Kunden für diese Unterlagen und die Software ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Werknutzungsrecht ein. Die Verwendung der Unterlagen oder Software durch Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung ist untersagt bzw. bedarf der Zustimmung von BUÖ.
- 9.2. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Änderungen, Bearbeitungen oder Neulieferungen der Software. Das Werknutzungsrecht endet mit dem Tag, an dem der Kunde den Betrieb der Schankanlage einstellt.
- 9.3. Änderungen an der Software durch den Kunden sind untersagt.
- 9.4. Bei Verletzung dieses Werknutzungsrechtes wird unabhängig vom Verschulden eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% des Netto-Auftragswertes fällig. Die Geltendmachung von Schäden darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem Mäßigungsrecht.

10. Dauer der Überlassung und Rückstellung

- 10.1. Die Überlassung der Schankanlage beginnt mit deren Abnahme und gilt für die zwischen BUÖ und Kunden vereinbarte Dauer. Die Überlassungsdauer entspricht grundsätzlich der Dauer der Geschäftsbeziehung (als solche gilt der Bezug von BUÖ Fassbier, sei es mit oder ohne einer vertraglichen Bindung), es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart. Beide Parteien haben die Möglichkeit diesen Vertrag mit 3-monatiger Kündigungsfrist ordentlich zu kündigen.
- 10.2. Der Vertrag kann in folgenden Fällen außerordentlich beendet werden:
- eine einvernehmliche Vereinbarung der Parteien;
 - durch außerordentliche Kündigung durch die BUÖ, sofern der Kunde die Schankanlage nicht wie vertraglich vereinbart in einem zum bedungenen Gebrauch geeigneten Zustand erhält, die notwendigen Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen nicht durchführen lässt oder die Schankanlage vereinbarungswidrig einem Dritten überlässt. Der Kunde haftet für sämtliche daraus resultierenden Schäden;
 - bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei einer der beiden Vertragsparteien, bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit einer Vertragspartei, die gerichtlich festgestellt wird bei Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens einer Partei.
- 10.3. Nach Ende der Überlassungsdauer bzw im Falle einer Kündigung erfolgt die Rückstellung durch Abholung von BUÖ. Der Kunde verpflichtet sich, die Schankanlage unverzüglich, nach Ankündigung der Abholung, aber spätestens binnen drei Werktagen nach Ablauf der Überlassungsdauer, in abbaubereitem und gereinigtem Zustand bereitzuhalten und für die BUÖ verfügbar und vor Ort – wo die Schankanlage ursprünglich aufgebaut wurde – zu sein, sodass diese die Schankanlage abbauen kann. Alternativ zur Rückstellung können der Kunde und BUÖ einvernehmlich die

Eigentumsübertragung der Schankanlage an den Kunden gegen Bezahlung eines Ablösebetrags in Höhe des Zeitwerts an BUÖ vereinbaren.

- 10.4. Bei Verlust oder Beschädigung der Schankanlage ist der Kunde verantwortlich. Kommt der Kunde seiner Rückstellungspflicht gem. Pkt 10.3. nicht zeitgerecht oder nicht vollständig (Verlust) nach bzw. ist die Schankanlage über das normale Maß hinaus abgenützt oder beschädigt (Beschädigung), so kann BUÖ die Rücknahme verweigern und ist berechtigt, dem Kunden die damit entstehenden Kosten und den Zeitwert der Schankanlage in Rechnung zu stellen. Bei Verunreinigungen werden die Reinigungskosten dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 10.5. Eine Überlassung (unabhängig ob entgeltlich oder nicht) an Dritte ist nicht zulässig.
- 10.6. Der Kunde hat BUÖ sogleich zu verständigen, falls von Dritten auf die Schankanlage gegriffen wird (z.B. Exekutionsführung, Insolvenzverfahren) und auf seine Kosten unverzüglich alle Maßnahmen zur Abwehr dieser Zugriffe zu ergreifen. Der Kunde hat BUÖ alle Kosten, die ihr bei der Abwehr derartiger Zugriffe entstehen und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und angemessen sind, zu ersetzen.
- 10.7. BUÖ behält sich das Recht vor, eine Kautions in angemessener Höhe als Sicherheit einzubehalten. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen.

11. Datenschutz

- 11.1. BUÖ ist für die rechtskonforme Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden verantwortlich. Der Kunde stimmt zu, dass seine Daten zum Zweck der Erfüllung des Miet- bzw. Leihvertrages über die Schankanlage, dh insbesondere für die buchhalterische Erfassung und für den Erhalt von Werbung und weiteren Informationen von BUÖ (zB deren Produkten, Waren usw.) verarbeitet und gespeichert werden: Firma, Anschrift, Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, Bankdaten und weitere im Rahmen der geschäftlichen Verbindung übermittelte Daten. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, als dies zur vollständigen Erfüllung der gesamten Geschäftsverbindung erforderlich ist sowie zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gemäß festgelegter Aufbewahrungsbestimmungen und zur erforderlichen Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Hinsichtlich der Verarbeitung und Speicherung, sowie hinsichtlich der Rechte auf Auskunft, Widerruf von Einwilligungen, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Beschwerdemöglichkeiten des Kunden wird auf die Datenschutzerklärung der BUÖ verwiesen, abrufbar unter <https://www.brauunion.at/datenschutz/>.

12. Hinweis auf relevante Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Schankanlagen

- 12.1. Das in der Schankanlage verwendete CO₂ und verwendete Mischgase sind Gase, die bei erhöhter Konzentration gefährlich sein können. Bereits bei 3 % CO₂ in der Luft kann es zu Schwindelanfällen, bei noch höherer Konzentration zur Ohnmacht und schließlich zum Tod kommen! Wir als Brau Union wollen Sie auf Gefahren

hinweisen, um Gefahrenpotentiale zu minimieren oder Gefahren frühzeitig zu erkennen. Besondere Gefahr besteht, wenn:

- gasführende Teile in Räumen sind, die nicht belüftet sind und/oder in Kellern (unter der Erdoberfläche) liegen
 - Sie eine Kühlzelle haben, die kein Gaswarngerät installiert hat
 - Sie eine Anlage haben, wo Anlagenteile Witterung oder hoher Feuchtigkeit ausgesetzt sind
 - Sie generell eine komplexe Anlage haben, wo viele gasführende Teile beschädigt werden können.
- 12.2. Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen tragen Sie als Betreiber der Schankanlage bzw. Wirt die Verantwortung für die Gesundheit ihrer Familien, Angestellten und Kunden und sind somit zur Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Die Anschaffung und der Einbau einer geeigneten CO2 Warnanlage liegt ausschließlich in Ihrem Verantwortungsbereich als Betreiber der Schankanlage. Die Brau Union trifft diesbezüglich keine Verantwortung und ist in Schadensfällen schad- und klaglos zu halten.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Eine Anfechtung wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.
- 13.2. Sämtliche Vereinbarungen, (nachträgliche) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 13.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zweck entspricht (Salvatorische Klausel).
- 13.4. Die AGB unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes. Gerichtstand ist das sachlich zuständige Gericht in Linz.